

„Weiterverbreitungsvorbehalt“

Spiegelbild der Verdachtsberichterstattung?

Von Ernst Fricke

Die Innere Pressefreiheit im Zuge eines Presserechtsrahmengesetzes des Bundes durch die Einrichtung von Mitbestimmungsgremien für die Redaktion zu regeln, stößt seit jeher auf den Widerstand der Verlegerseite und wurde daher nie realisiert. Welche Konsequenzen dieses Fehlen haben kann, zeigten einmal mehr die Recherchen der Affäre um Julian Reichelt des Ippen-Investigativ-Teams. Entschieden hatten sich die Journalist:innen Juliane Löffler, Daniel Drepper, Katrin Langhand und Marcus Engert ihre Ergebnisse auch gegen das Veto des eigenen Verlegers zu veröffentlichen und riskierten damit ihre Jobs, „als sie die Story schließlich bei der Konkurrenz vom ‚Spiegel‘ an die Öffentlichkeit brachten“ (Graf 2021a).

Monatelang hat das Investigativ-Team des Ippen-Verlags an einem Bericht über „Bild“-Chef Julian Reichelt gearbeitet. Schon einen Tag nach seiner Entlassung veröffentlicht die „taz“ unter der Überschrift „Zweifelhafte Einmischung“ Hintergrundinformationen zu dem „Vertrauensbruch in der Zusammenarbeit“ zwischen dem Verleger Ippen und dem Ippen-Investigativ-Team (Zingher 2021). Es wird aus dem Protestbrief des Ippen-Investigativ-Teams zitiert: „Für unsere Arbeit ist redaktionelle Unabhängigkeit die Grundlage“ (ebd.). Dass eine lang recherchierte Geschichte vom Verleger Ippen nun mit „Begründungen“ verhindert wurde, hat zu heftigen Diskussionen in der Welt der Medien geführt. Eine juristische Bewertung ist komplex und schwierig.

zuRechtgerückt
Communicatio Socialis

*Prof. Dr. Ernst Fricke
ist Rechtsanwalt
und seit dem
Wintersemester 2017
Honorarprofessor
für Medienrecht und
Gerichtsbericht-
erstellung an
der Katholischen
Universität Eichstätt-
Ingolstadt sowie Autor
des Lehrbuchs „Recht
für Journalisten“.*

In der „taz“ wird auch berichtet, dass die Journalistenvereinigung „Netzwerk Recherche“ in ihrer Stellungnahme den Verlag Ippen aufgefordert habe, „die Unabhängigkeit seiner Redaktionen zu respektieren“. Auch Journalistenverbände kritisieren „den Stopp der Recherche als einen skandalösen Eingriff in die unabhängige Berichterstattung bei Ippen“.

Unter der Überschrift „Bedrohte Glaubwürdigkeit“ kritisiert Anne Fromm in der „taz“ am Tag nach der Entlassung von Reichelt: „In Zeitungsverlagen gilt, dass Redaktion und Verlag strikt getrennt arbeiten. Nur so kann eine Redaktion unabhängig berichten. Was sich gerade im Regionalzeitungsverlag Ippen (Münchner Merkur/Frankfurter Rundschau) abspielt, ist ein massiver Bruch dieses Prinzips“ (Fromm 2021).

Auch die FAZ berichtet am Tag nach Reichelts Entlassung, dass eine interne E-Mail des Chefredakteurs der Ippen-Zentralredaktion, Markus Knall, die Entscheidung des Verlegers erläutert habe. Nach „intensiver und harter Diskussion habe der Mehrheitsgesellschafter und Namensträger sich klar gegen eine Veröffentlichung ausgesprochen“ (Weidemann/Hanfeld 2021). Außerdem berichtete die FAZ, dass sich Ippen auf das Recht des Verlegers „Richtlinien für seine Medien vorzugeben“ berufe und es keine „Beeinflussung durch die Springer-Führungskräfte gegeben habe“.

Der Springer Verlag äußerte gegenüber dem „Evangelischen Pressedienst“, es habe keinen Versuch gegeben, die Veröffentlichung im Kontext der Compliance-Untersuchung zu verhindern:

„Kritische Berichterstattung solle eine Grenze finden, wo es um die geschützte Privat- und Vertraulichkeitssphäre von Mitarbeitern sowie von Zeugen geht, denen im Rahmen des im Frühjahr abgeschlossenen Compliance-Verfahrens strikte Anonymität zugesichert wurde“ (ebd.).

Diese Erklärung gilt es juristisch einzuordnen in Hinblick auf den angeblichen „Weiterverbreitungsvorbehalt“.

Keine innere Medienfreiheit

Nachdem es in Deutschland kein Presserechtsrahmengesetz gibt, in dem die innere Pressefreiheit geregelt ist, erlangt die Frage besondere Bedeutung, in welchem Verhältnis die Position des Medienunternehmers zum Grundrecht der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG) der inhaltlich-gestaltenden Journalist:innen oder Redakteur:innen steht (v. Lewinski 2020,

§ 22 Rn. 96). Der Verleger Dirk Ippen untersagte dem Investigativ-Team die Veröffentlichung aus dieser rechtlichen Position heraus. Zuerst berief er sich darauf, dass seine Mediengruppe, die in direktem Wettbewerb mit „Bild“ stehe, nicht den Eindruck erwecken dürfe, man wolle einem Mitbewerber wirtschaftlich schaden (vgl. von Blazekovic/Hertreiter/Pollmer 2021).

Die Tätigkeiten inhaltlich-gestaltender Mitarbeiter sind dabei Ausdruck von deren Meinungsfreiheit. Das Grundrecht der Meinungsfreiheit soll Journalisten:innen und Redakteur:innen aber keinen Anspruch rechtlich zur Verfügung stellen, dass „ihre Beiträge unverändert und vollständig veröffentlicht werden“ (Binder 2012, Rn. 54).

Die Loyalität angestellter Medienschaffender „sich nach der politischen und weltanschaulichen Grundrichtung ihres Medienhauses zu richten“, führt im Ergebnis dazu, dass der Vorgesetzte „dementsprechende Beiträge kürzen, modifizieren oder zurückweisen“ kann (v. Lewinski 2020, § 22 Rn. 99). Die „Süddeutsche Zeitung“ (SZ) schreibt unter der Überschrift „Nach Gutsherrenart“ am 20.10.2021:

„Die Zusammenarbeit zwischen Dirk Ippen und der Redaktion war nie ganz reibungslos, hier der Jurist, der vor allem seine geschäftlichen Interessen im Blick hatte, dort die Redaktionen, die auf Unabhängigkeit pochen“ (Busse 2021).

Das komplette Ippen-Investigativ-Team hat mittlerweile die Konsequenzen gezogen und den Verlag verlassen. Daniel Drepper wechselt zur Recherchekooperation von NDR, WDR und „Süddeutscher Zeitung“. Sein bisheriger Kollege Marcus Engert verstärkt das Investigativ-Ressort des NDR. Juliane Löffler und Katrin Langhand wechseln zum „Spiegel“.

Übergang von Urhebernutzungsrechten

Das Ippen-Investigativ-Team hat die „Story“ bei der Konkurrenz vom „Spiegel“ an die Öffentlichkeit gebracht. Dabei soll die „brillante Recherche“ zwar inhaltlich zu großen Teilen von Löffler stammen, „die Veröffentlichung wäre aber niemals ohne die Unterstützung und die Solidarität sowie den Weitblick des Teams möglich gewesen“ (Graf 2021a). Ständen der „Zuarbeit“ des Ippen-Investigativteams beim „Spiegel“ Urhebernutzungsrechte des Verlegers Ippen entgegen? Nach § 43 UrhG und gemäß Inhalt und Zweckbestimmung des Arbeitsverhältnisses gehen die Urhebernutzungsrechte auf den Arbeitgeber über. Es hängt auch

von der arbeitsrechtlichen Treuepflicht ab, ob man „eine Pflicht zur Andienung des Beitrags unterstellen kann“ (v. Lewinski 2020, § 22 Rn. 103). Außerdem werden die „Ippen“-Rechercheure im „Spiegel“ in der Autorenzeile am Schluss des Beitrags nicht mit aufgeführt (vgl. Hülsen/Kühn/Kuzmany 2021).

„Weiterverbreitungsvorbehalt“?

Auf eine SZ-Anfrage hat Ippen-Sprecher Johannes Lenz zwei Tage nach dem Rauswurf von Reichelt mitgeteilt: „Man müsse derzeit herausfinden, welche Ergebnisse überhaupt noch veröffentlicht werden können, da sich in der Dynamik des Geschehens Betroffene und Informanten zurückgezogen haben“ (v. Blazekovic 2021).

Die SZ berichtet: „Frauen, die sich mit intimen Erlebnissen den Rechercheurinnen von Ippen anvertraut haben, wollen nach der kurzfristigen Absage dort laut Ippen-Team nun nicht mehr vorkommen. Heißt: Ippen hat seine Mitarbeiter und womöglich auch wichtige Quellen vor den Kopf gestoßen – und so eine Recherche beschädigt“ (ebd.).

Deshalb hat sich Markus Knall, Chefredakteur von Ippen Digital, im „Münchner Merkur“ in eigener Sache an die Leserschaft gewandt und „bittet die Betroffenen um Entschuldigung“. Gemeint waren die Frauen, die ihre Erfahrungen mit Reichelt offengelegt haben. „Dem Vertrauen von zahlreichen Menschen“, die sich zum Fall Julian Reichelt an die Redaktion gewandt hätten, sei man nicht gerecht geworden, weil „wir haben zugesagt, unter Wahrung der Anonymität, über ihre persönlichen Schicksale zu berichten. Dieses Versprechen konnten wir nicht einlösen. Das bedauere ich zutiefst“ (Knall zitiert nach: ebd.). Durfte deshalb die „fertige Berichterstattung“ des Ippen-Teams nicht weiterverbreitet werden?

Dem widerspricht die Autorin Juliane Löffler im Interview mit Alexander Graf, dem Chefredakteur des „medium magazin“, als sie auf die Frage „Gab es einen bestimmten Schritt in der Recherche, nachdem Sie wussten, dass die Story wasserdicht sein würde?“, antwortet:

„Die erste Frage ist dann die nach Belegen und Belegatsachen, um die Vorwürfe zu überprüfen und den Text anschließend auch presserechtlich verteidigen zu können. Die zweite Frage lautet: Sind die Quellen bereit dafür und sich über mögliche Auswirkungen einer Veröffentlichung bewusst? Gerade bei Verdachtsberichterstattungen ist das ein entscheidender Punkt. Es kommt immer wieder vor, dass Quellen sich

gegen eine Veröffentlichung entscheiden. Es ist deshalb schwer, einen einzelnen Punkt zu bestimmen, an dem man das Gefühl hat, all diese Fragen jetzt wirklich sicher beantworten zu können. Das ist eher ein Prozess“ (Graf 2021b).

Die Recherche sei „redaktionell und juristisch über Monate abgestimmt gewesen“ und „deshalb widersprach das ganze Researcheteam der ‚Ippen-Verlagsgruppe‘, weil für den Stopp der Veröffentlichung keine juristischen oder redaktionellen Gründe angeführt worden seien“ (Zingher 2021). Eine „Zustimmungserklärung“ zur Veröffentlichung der „Opfer“ kann nur unter sehr engen Voraussetzungen bei einer anonymisierten Berichterstattung widerrufen werden (Fricke 2010, S. 209). Wenn die Informanten ihre Willenserklärungen zur Veröffentlichung ihrer höchstpersönlichen „Geschichten“ – teilweise aus der Intimsphäre einer Beziehung widerrufen, weil sie so etwas nicht im „Spiegel“ publizieren lassen wollten, sondern in der „Frankfurter Rundschau“ oder dem „Münchner Merkur“, wäre das nach der Rechtsprechung kein relevanter Grund.

Unzulässige Verdachtsberichterstattung?

Bereits Mitte März 2021 hatte der „Spiegel“ in einem Artikel „Vögeln, Fördern, Feuern“ über das System Reichelt im Zuge der internen Ermittlungen gegen den „Bild“-Chefredakteur berichtet. Dieser hat sich wenig später juristisch dagegen gewehrt und eine einstweilige Verfügung beim Landgericht Hamburg erwirkt.

Am 23.10.2021 titelte „Der Spiegel“ „Sex, Lügen und Machtmissbrauch – Die Springer-Affäre“ (Hülsen/Kühn/Kuzmany 2021). Lag in dieser Titelgeschichte wieder eine mögliche unzulässige Verdachtsberichterstattung? Wohl nicht, weil die „New York Times“ aus den eigenen Protokollen der Untersuchung bei „Bild“ zitiert, „die sehr klaren Aussagen weiblicher Redaktionsmitglieder über Affären mit Reichelt, über Druck, Lügen und Vorteilsgewährung enthalten“ (Klingenmaier 2021).

„Die Zeit“ hat am 9.12.2021 ein Interview mit dem entlassenen „Bild“-Chefredakteur Julian Reichelt veröffentlicht. Im Gespräch mit Cathrin Gilbert bestreitet dieser jeden Vorwurf des Machtmissbrauchs, sieht sich als Opfer einer Lüge (Gilbert 2021).

In diesem Interview behauptet Reichelt: „Der ‚Spiegel‘ hat alle zentralen Zitate frei erfunden, auch das Zitat der Überschrift.“ Und bezichtigt auch die „New York Times“ der vorsätz-

lichen Falschberichterstattung („Es habe eine geheime Zahlung gegeben, ist eine Erfindung“).

Bei dem Gespräch im „medium magazin“ sagt Juliane Löffler am Ende:

„Ich möchte aber an dieser Stelle noch einmal betonen, dass Recherchen zu Verdachtsberichterstattung extrem komplex sind und oft Monate dauern. Das hat damit zu tun, dass die Angst und die Scham, sich mit solchen Geschichten zu äußern, bei den Betroffenen immer noch sehr groß ist. Das ist eine Hürde für die Berichterstattung, die nicht zu unterschätzen ist“ (Graf 2021b, S. 34).

Insoweit sind weitere gerichtliche Verfahren nicht auszuschließen, die dann den Terminus „Weiterverbreitungsvorbehalt“ schärfen und in die rechtliche Systematik zu den vom BGH aufgestellten „Grundsätzen der Verdachtsberichterstattung“ einordnen könnten. Meistens sind angebliche „Medienopfer“ Antragsteller, jetzt rücken auch Verleger und ihre Verlage ins juristische Blickfeld, die sich auf das Arbeitsrecht, Urheberrecht oder sonstige medienrechtliche Grundlagen berufen wollen, um als weitere Akteure im Kampf um das „Medienrecht“ aufzutreten.

Literatur

- Binder, Reinhart (2012): Medienarbeitsrecht. In: Paschke, Marian/Berlit, Wolfgang/Meyer, Claus (Hg.): Hamburger Kommentar, Abschnitt 69.
- Blazekovic, Aurelie von (2021): Und tschüss. In: Süddeutsche Zeitung vom 21.10.
- Blazekovic, Aurelie von/Hertreiter, Laura/Pollmer, Cornelius (2021): Vertrauen verloren. In: Süddeutsche Zeitung vom 19.10.
- Busse, Caspar (2021): Nach Gutsherrenart. In: Süddeutsche Zeitung vom 20.10., S. 2.
- Fricke, Ernst (2010): Recht für Journalisten. Konstanz.
- Fromm, Anne (2021): Bedrohte Glaubwürdigkeit. In: taz vom 19.10. <https://taz.de/Affaere-bei-der-Ippen-Mediengruppe/!5805607> (zuletzt aufgerufen am 11.1.2022).
- Gilbert, Cathrin (2021): „Herr Reichelt, können Sie ohne „Bild“ leben? – „Bild“ war Julian Reichelt“. In: Die Zeit vom 9.12., S. 32.
- Graf, Alexander (2021a): Die Journalistinnen und Journalisten des Jahres 2021. In: medium magazin, H. 6, S. 8-9.
- Graf, Alexander (2021b): „Nicht zu veröffentlichen war keine Option“. In: medium magazin, H. 6, S. 28-34.
- Hülsen, Isabell von/Kühn, Alexander/Kuzmany, Stefan (2021): Der Schöngeist und das Biest. In: Der Spiegel, Nr. 43, S. 10-18.

- Klingenmaier, Thomas (2021): *Streit um die Pressefreiheit*. In: *Stuttgarter Zeitung* vom 19.10.
- Lewinski, Kai von (2020): *Medienrecht*. München.
- Weidemann, Axel/Hanfeld, Michael (2021): *Der Tag an dem Julian Reichelt rausflog*. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 19.10.
- Zingher, Erica (2021): *Zweifelhafte Einmischung*. In: *taz* vom 19.10.